



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Belastungsgrenzwerte für Lärm

Um die Lärmbelastung zu beurteilen und zu begrenzen, legt die Lärmschutzgesetzgebung Planungswerte, Immissionsgrenzwerte und Alarmwerte für verschiedene Lärmarten fest. Diese sind auf die Lärmempfindlichkeit des belasteten Gebiets abgestimmt und liegen während der Nacht jeweils tiefer.

Die Belastungsgrenzwerte sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verankert und stützen sich auf das Umweltschutzgesetz:

- **Planungswerte** gelten für die Errichtung neuer lärm erzeugender Anlagen und für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen für lärmempfindliche Gebäude (Wohnungen).
- **Immissionsgrenzwerte** legen die Schwelle fest, ab welcher der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört. Sie gelten für bestehende lärm erzeugende Anlagen und für Baubewilligungen von lärmempfindlichen Gebäuden (Wohnungen).
- **Alarmwerte** sind ein Kriterium für die Dringlichkeit der Sanierungen und den Einbau von Schallschutzfenstern.

Die Belastungsgrenzwerte sind für reine Wohngebiete strenger als für Gegenden, in denen auch gewerbliche Aktivitäten erlaubt sind («Empfindlichkeitsstufe» in der Tabelle). In der Regel gelten folgende Grenzwerte:

Empfindlichkeitsstufe (ES)		Planungswert (PW) In dB(A)		Immissionsgrenzwert (IGW) In dB(A)		Alarmwert (AW) In dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	Erholung	50	40	55	45	65	60
II	Wohnen	55	45	60	50	70	65
III	Wohnen/Gewerbe	60	50	65	55	70	65
IV	Industrie	65	55	70	60	75	70

Anwendung der Belastungsgrenzwerte

- Neuanlagen (Art. 7 LSV)
- Geänderte Anlagen (Art. 8 LSV)
- Bestehende Anlagen (Art 13 LSV)
- Einzonung (Art 29 LSV)

- Erschliessung (Art 30 LSV)
- Baubewilligung (Art 31 und 32 LSV)

[Lärmschutz-Verordnung \(LSV\)](#)

Belastungsgrenzwerte nach Lärmart

Für folgende Lärmarten definiert die LSV Belastungsgrenzwerte:

[Anhang 3: Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

[Anhang 4: Belastungsgrenzwerte für Eisenbahnlärm: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

[Anhang 5: Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Flugplätze: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

[Anhang 8: Belastungsgrenzwerte für Lärm von Militärflugplätzen: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

[Anhang 6: Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

[Anhang 7: Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Schiessanlagen: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

[Anhang 9: Belastungsgrenzwerte für den Lärm militärischer Waffen-, Schiess- und Übungsplätze: Lärmschutzverordnung \(LSV\)](#)

Weiterführende Informationen

Links

[World Health Organization \(WHO\)/Europe: Noise - facts and figures](#)

✉ [Kontakt](#)

Letzte Änderung 07.03.2019

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/laermbelastung/grenzwerte-fuer-laerm/belastungsgrenzwerte-fuer-laerm.html>